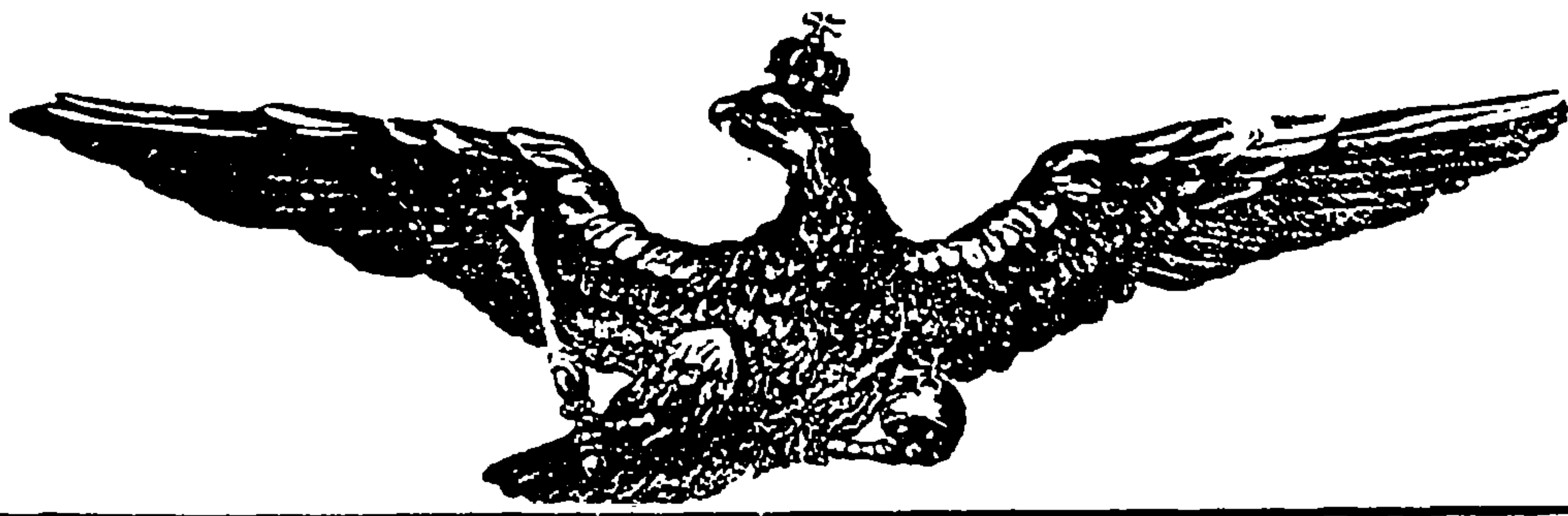


Zeltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 36c.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 7.

Berlin, den 24. Januar 1880.

25. Jahrg.

A m t l i c h e s

Übübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit.

Auf Grund der uns durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 erteilten Ermächtigung zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfanges während der Frühjahrs-Schonzeit werden wir auch im künftigen Jahre die dieferhalb gestellten Anträge, soweit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes solches gestattet, berücksichtigen. Die desfalligen Gesuche sind bei derjenigen Orts-Polizeibehörde (städtische Polizei Verwaltung, beziehungsweise Amts-Vorsteher) einzureichen, in deren Bezirk das Gewässer liegt, welches befishet werden soll. Von der Ortspolizeibehörde werden die Anträge an die zuständigen Landrathsämter abgegeben werden, welche das Weitere veranlassen. Sämtliche bei uns direct eingereichten Gesuche werden den betreffenden Antragstellern zurückgeschickt werden, um sie, wie vorgeschrieben, gehörigen Orts anzubringen.

Die Gesuche müssen außer dem Stande, Vor- und Zunamen und Wohnort des Antragstellers auch darüber Auskunft geben, in welchem Gewässer der Fischfang betrieben wird und ob der Antragsteller Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist. Den Fischereipächtern kann die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn der Verpächter hierzu seine Zustimmung giebt. Diese muß schriftlich erteilt und dem Gesuche beigelegt sein.

Potsdam, den 18. Dezember 1879.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 14. Januar 1880.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch be-
hufs genauer Beachtung veröffentlicht.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 27. November 1879.

Bekanntmachung.

Es sind seit einiger Zeit andauernd und in ungewöhnlich großem Umfange falsche Silbermünzen sowohl der Markwährung, darunter vorzugsweise Zwei- und Ein-Markstücke, als auch an Thalerstücken und zwar besonders solche mit den Jahreszahlen 1866 und 1871 im Verkehr zum Vorschein gekommen, ohne daß die Verfälscher und Verbreiter derselben zu ermitteln gewesen wären.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, dem Publikum Vorzicht bei der Abnahme von Silbermünzen anzuempfehlen, dasselbe aber zugleich aufzufordern, alle als falsch oder verdächtig erkannten Münzen ohne Verzug der nächsten Polizeibehörde einzureichen und dabei, wenn irgend angängig, diejenige Person namhaft zu machen, von welcher das Stück zuletzt in Zahlung gegeben resp. eingewechselt worden ist. Hierbei nehmen wir auf den § 148 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu drei Hundert Mark bestraft.
Der Versuch ist strafbar.“

noch besonders Bezug.
Königliche Regierung. Freiherr von Schlotheim.

Berlin, den 19. Januar 1880.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorstände ersuche ich unter Benutzung des unten abgedruckten Formulars, die vorgeschriebene Uebersicht von dem Zustande der nicht gewerblichen Kranken- und Sterbe-

Kassen pro 1879 binnen 14 Tagen mit einzureichen, bezw. binnen gleicher Frist Vacatanzeigen zu erstatten. Hierbei bemerke ich, daß auch hinsichtlich derjenigen Krieger- und Landwehr Vereine, mit denen eine Sterbe- oder Kranken Unterstützungskasse verbunden ist, die vorbezeichnete Uebersicht aufzustellen ist.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Kaufende Nummer.	Ort und Bezeichnung der Kasse.	Zeit der Erziehung.	Statuten und Nachträge betr. Stättigkeit am	Zahl der Mitglieder											
				der Krankenkasse.				der Sterbekasse.				Gesellschafts-Verwandte			
				Be- stand am Rech- schlusse 1878.	hinzu- ge- kom- mene.	ab- ge- gan- gene.	Be- stand.	Be- stand am Rech- schlusse 1878.	hinzu- ge- kom- mene.	ab- ge- gan- gene.	Be- stand.	Be- stand am Rech- schlusse 1878.	hinzu- ge- kom- mene.	ab- ge- gan- gene.	Be- stand.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Einnahme der Kasse.				Ausgabe der Kasse.				Ueber- schuß	Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres		Bemerkungen.
Kranken- geld- beiträge	Sterbe- geld- beiträge	Andere Ein- nahmen	Ueber- haupt	Kranken- geld	Sterbe- geld	Andere Aus- gaben	Ueber- haupt		1878	1879	
Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XI. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen

Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer

Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Aus-
händigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit dem Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen, und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. October 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Sydow. Löwe. Hering. Merleker.